

# Das schöne Landschaftsbild

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **60 (1962)**

Heft 12

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-217712>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

conclure définitivement, il y aurait lieu d'étendre les mesures à un plus grand nombre de couples. Le programme pour l'orientation relative et absolue par voie numérique, dont nous avons dit quelques mots au début, rendra sans doute de grands services pour la restitution de couples à fortes différences d'altitude.

Les développements théoriques ayant trait à la déformation de l'image plastique accusent encore quelques lacunes, ceci notamment en ce qui concerne le calcul des déformations maxima. Il y aurait lieu d'y introduire la méthode de calcul des valeurs propres («Eigenwertproblem») ou de procéder à des réductions successives de l'ellipsoïde d'erreur moyenne par rapport aux différentes variables.

Un dernier point important, qui n'a pas été traité ici, est celui de la précision avec laquelle on peut introduire à l'autographe les valeurs calculées des éléments d'orientation; une précision insuffisante aurait en effet pour conséquence de rendre toute méthode d'orientation numérique pratiquement inutilisable. Je puis cependant vous rassurer, car les essais préliminaires que nous avons effectués ont montré que ces doutes sont injustifiés puisque, contre toute attente, l'introduction des variables angulaires peut se faire avec une précision d'environ 20 à 30<sup>cc</sup>. Dans les applications pratiques, cette précision pourrait encore être augmentée moyennant un petit artifice.

Un autre point mériterait encore d'être examiné de plus près. Comme les formules développées donnent la déformation de l'image plastique, elles pourraient également être utilisées pour le contrôle de l'état d'ajustage de l'appareil de restitution. Cette méthode nous donnerait, sans grand effort, de nombreux renseignements sur l'état d'ajustage qu'on ne peut se procurer autrement. Nous irions même plus loin en affirmant que ces programmes de calcul permettraient de simplifier considérablement les opérations d'ajustage d'un appareil de restitution.

## **Das schöne Landschaftsbild**

*VLP.* Die Gemeindeversammlung von Bremgarten bei Bern erließ 1959 für ein Hanggebiet der «Halen» im Dorfteil Stuckishaus Schutzvorschriften. Dieses Hanggebiet darf wohl überbaut werden. Dagegen werden die Ausbeutung von Sand und Kies untersagt und alle anderen Abgrabungen und Ausfüllungen verboten, die das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigen würden. Größere Baumgruppen, Feldgehölze, Lehecken und Wälder dürfen zudem nur mit Zustimmung des Gemeinderates abgeholzt werden. Nur auf zwei Grundstücken darf wie bisher weiterhin Sand und Kies gewonnen werden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern genehmigte diese Schutzvorschriften. Dagegen wandte sich eine Anzahl von Grundeigentümern mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht. Sie hielten dafür, die Schutzvorschriften seien für ein Gebiet erlassen worden, das

nicht besonders schön sei. Es dürften aber nur Landschaftsbilder mit besonderem Schönheitswert erhalten werden. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab. Es stimmte zwar der Auffassung der Beschwerdeführer zu, daß unter den vielen ansprechenden Landschaftsbildern nur jene als «schön» geschützt werden dürfen, die infolge ihrer besonderen Vorzüge diesen Schutz verdienen. Das Bundesgericht führte dann aber weiter aus:

«Eine Landschaft läßt sich in der Regel nicht ohne Eingriff in die Rechte Privater schützen. Dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines Landschaftsbildes sind diese privaten Interessen gegenüberzustellen. An die Schutzwürdigkeit ist daher ein um so strengerer Maßstab anzulegen, je stärker die Schutzvorschriften in die Belange Privater eingreifen. Zu berücksichtigen ist auch, daß ein Landschaftsbild nicht so sehr um seiner selber als um der Betrachter willen geschützt wird. Ein Schutz drängt sich daher um so eher auf, je größer das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erhaltung der Naturschönheiten ist. Dieses Bedürfnis aber wächst mit der Verstädterung. So kann in der Umgebung größerer Siedlungen ein Landschaftsbild als schutzwürdig erscheinen, das in abgelegenen Gegenden kaum besondere Beachtung fände . . . »

Nach der Auffassung des Bundesgerichtes entbehrt der Hang in Bremgarten, für den Schutzvorschriften erlassen wurden, für sich allein betrachtet, jedes besonderen Reizes. Dieser Hang bildet aber im Landschaftsbild des Aaretals ein wesentliches Element. Da die Hänge der «Halen» von weither sichtbar sind, wirken daran vorgenommene Veränderungen besonders stark auf das Landschaftsbild ein. Eine bestehende Kiesgrube erweist sich bereits als eine Verunstaltung. Würden auch noch das Sand und Kies der weiteren Grundstücke an diesem Hang abgetragen, käme die Siedlung des Dorfteiles Stuckishaus auf Jahrzehnte hinaus an den Fuß kahler Molassewände zu liegen, die das Bild der ganzen Gegend beherrschen würden. «Ein wertvolles Siedlungsgebiet der ständig sich ausdehnenden Stadt Bern würde dadurch seine Eigenart und seinen heute noch unzweifelhaft vorhandenen Reiz verlieren.» Das Bundesgericht anerkannte daher dem Landschaftsbild als Ganzem eine besondere Schönheit zu, die schützenswert ist. In seinem Entscheid (vgl. BGE 87, I, 515 ff.) hat das Bundesgericht einmal mehr sein Verständnis für die Anliegen des Landschaftsschutzes im Rahmen der Orts- und Regionalplanung bewiesen. Durch die Planung können die Gemeinden für den Schutz schöner Orts-, Straßen- und Landschaftsbilder weit besser sorgen als im Einzelfall, in dem das Bundesgericht eher geneigt ist, solche Anweisungen aufzuheben.